



Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Herr  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland  
Singerstr. 109

10179 Berlin

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-15654

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

IFG - 2020-0008439260

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]**  
hier: Entwicklung des Themenfelds "Deutschfeindlichkeit" in der PKS  
[#188550]

[www.bka.de](http://www.bka.de)

Ihr Antrag vom 10.06.2020 ans BMI, von dort weitergeleitet an BKA,  
Eingang im BKA am 15.06.2020  
Wiesbaden, 31.07.2020  
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 10.06.2020

Mit Ihrer E-Mail vom 10.06.2020 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Zusendung „sämtlich vorliegende[r] Informationen in Bezug auf die Entwicklung des Themenfelds "Deutschfeindlichkeit" in der polizeilichen Kriminalstatistik für 2019, darunter Vermerke, Vorlagen, Gutachten und Schriftverkehr. Aus ihnen soll hervorgehen, welche Informationen der Entscheidung zugrunde lagen, das Themenfeld in die PKS aufzunehmen“.

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten – sofern erforderlich – haben Sie sich einverstanden erklärt; ebenso zur Übernahme ggfs. anfallender Gebühren.

Das BKA möchte Sie an dieser Stelle bereits darauf hinweisen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG gemäß § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z.B. aus eigenen Bedürfnissen erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungs-



Seite 2 von 3

pflicht (auch im Sinne einer Beantwortung von Fragen) ist hingegen nicht gegeben. Wären die beantragten Informationen beim BKA nicht vorhanden, würde es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs fehlen (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, 2. Auflage, 2016, § 1, Rn. 29).

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Der Gesetzesbegründung nach besteht die Verfügungsberechtigung bei eigenen, von der Behörde selbst erhobenen Informationen. Bei von anderen Personen erhaltenen Informationen sei maßgebend, ob die Behörde ein eigenes Verfügungsrecht erhalte (BT-Drs. 15/4493, S. 14). Grundsätzlich besteht insbesondere in sicherheitssensiblen Bereichen wie der Kommunikation zwischen polizeilichen Stellen ein generelles Interesse des Versenders von Informationen, dass diese Informationen auch nur demjenigen bekannt werden, für den sie bestimmt sind.

Die im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) verwendeten Begrifflichkeiten werden bundesweit unter Beteiligung der LKÄ und entsprechender Gremien abgestimmt. Aufgrund der Verantwortlichkeiten müsste ein Beteiligungsverfahren mit den betroffenen Behörden/Gremien durch das BKA durchgeführt werden. Wir weisen Sie daher bereits jetzt darauf hin, dass sich die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren auf die Höhe der Verfahrenskosten auswirken kann und sich eine entsprechende Bearbeitung daher voraussichtlich im oberen Gebührenrahmen bewegen könnte.

Zudem bestünde – vorbehaltlich einer weiteren Prüfung – ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die begehrten Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Informationszugangsanspruch zudem nicht bestünde, wenn es sich bei den begehrten Informationen um solche handelt, über die Sie als Antragsteller bereits verfügen oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können.

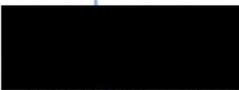
Nach alledem ist bereits jetzt festzustellen, dass Ihr Antrag zu hohen Arbeitsaufwänden führen wird und letztlich voraussichtlich zumindest (teil-)abzulehnen wäre. Daher wird an dieser Stelle insbesondere auf Folgendes hingewiesen:



Seite 3 von 3

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
  - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
  - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
2. mögliche Gebühren
  - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
  - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
  - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
  - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
    - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
    - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
    - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes.Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.
  - Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird.
  - Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung